



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Februar 2016
(OR. en)

6501/1/11
REV 1 EXT 1

WTO 48
SERVICES 19
FDI 4
COASI 21

TEILWEISE FREIGABE

des Dokuments 6501/1/11 REV 1 WTO 48 SERVICES 19 FDI 4 COASI 21

EU RESTRICTED

vom 14. Februar 2011

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Änderung der Verhandlungsrichtlinien für die Verhandlungen zwischen der EU und Singapur über ein Freihandelsabkommen, damit die Kommission ermächtigt wird, im Namen der Union über Investitionen zu verhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 11.2.2011
SEK(2010) 1578 endgültig

RESTREINT UE

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

**zur Änderung der Verhandlungsrichtlinien für die Verhandlungen zwischen der EU
und Singapur über ein Freihandelsabkommen, damit die Kommission ermächtigt wird,
im Namen der Union über Investitionen zu verhandeln**

DECLASSIFIED PART

on 20 JAN 2016

DE

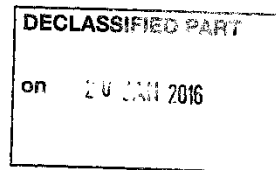
RESTREINT UE **DE**

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

**zur Änderung der Verhandlungsrichtlinien für die Verhandlungen zwischen der EU
und Singapur über ein Freihandelsabkommen, damit die Kommission ermächtigt wird,
im Namen der Union über Investitionen zu verhandeln**

DE

2



RESTREINT UE **DE**

A. BEGRÜNDUNG

Die Europäische Union und Singapur haben im März 2010 bilaterale Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen aufgenommen. Die Kommission führt die Verhandlungen im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien, die vom Rat am 2. April 2007 angenommen und am 15. Dezember 2009 geändert wurden.

Unter Titel 3 „Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsrecht“ der vorgenannten Verhandlungsrichtlinien ist vorgesehen, dass „(die Vertragsparteien) unter Beachtung der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft bzw. ihrer Mitgliedstaaten (Übereinkommen), einen Rahmen für die Niederlassung (festzulegen), der sich auf die Grundsätze Transparenz, Diskriminierungsverbot, Marktzugang und Stabilität sowie auf die allgemeinen Schutzprinzipien und auf die Mindestvorschriften für Investitionen bei EU-Freihandelsabkommen stützt, wie sie im Rahmen des Ausschusses „Artikel 133“ vereinbart wurden (Dok. St 15375/06)“.

Der Lissabon-Vertrag, mit dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften geändert und in Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Vertrag“) umbenannt wurde, sieht vor, dass die Union zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen bei den ausländischen Direktinvestitionen beiträgt (Artikel 206). Darüber hinaus ist in dem Vertrag festgelegt, dass für ausländische Direktinvestitionen ausschließlich die Europäische Union zuständig ist, da die ausländischen Direktinvestitionen einen Teilbereich der gemeinsamen Handelspolitik darstellen (Artikel 207 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e). Nach Artikel 2 des Vertrags kann in einem Bereich, für den der Union die ausschließliche Zuständigkeit übertragen wurde, auch nur die Union gesetzgeberisch tätig werden.

Nachdem der Union die ausschließliche Zuständigkeit für ausländische Direktinvestitionen übertragen worden war, verabschiedete die Kommission am 7. Juli 2010 eine Mitteilung zu einer gemeinsamen Auslandsinvestitionspolitik¹. Darin werden die wichtigsten strategischen Leitlinien für eine künftige Investitionspolitik der EU sowie die wesentlichen Parameter und Grundsätze für kurz- bis mittelfristige Maßnahmen erörtert. Die Verhandlungen zwischen der EU und Singapur über ein Freihandelsabkommen werden als ein Beispiel für derzeit laufende Verhandlungen genannt, die dazu geeignet sind, den Bereich der Investitionen stärker einzubeziehen, indem Investitionsschutzbestimmungen und die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investor und Staat aufgenommen werden, und indem Investitionen aller Art in einem europäischen Abkommen berücksichtigt werden.

Singapur ist ein wichtiges Empfängerland für EU-Investitionen und die EU ist das zweitwichtigste Investitionsziel für die Auslandsinvestitionen des Landes. Die EU-Investitionen in Singapur nehmen ständig zu; derzeit sind schätzungsweise rund 8 000 Unternehmen und Tochtergesellschaften aus der EU in Singapur tätig. Das Land wird von vielen EU-Unternehmen als Drehscheibe für ihre Geschäfte in Südostasien und dem Großraum Asien/Pazifik genutzt. Bislang traten bei Investitionen in Singapur zwar keine größeren Schwierigkeiten auf, mit einem Kapitel über Investitionen erhalten die EU-Investoren aber zusätzliche Garantien, die Rechts- und Planungssicherheit gewährleisten; außerdem wird ein solches Kapitel Modelcharakter für die Verhandlungen mit anderen südostasiatischen Ländern haben. Derzeit bestehen zwischen EU-Mitgliedstaaten und Singapur lediglich 12 bilaterale Investitionsabkommen; diese Abkommen sind

DECLASSIFIED PART

on 20 JAN 2016

DE

3

RESTREINT UE DE

erhebliche Einschränkungen, denn Investoren und Investitionen benötigen eine Sondergenehmigung der singapurischen Regierung, wenn sie den Schutz dieser Abkommen in Anspruch nehmen wollen. Außerdem sind die Abkommen ziemlich veraltet und müssen aktualisiert werden.

DECLASSIFIED PART
on 20 JAN 2016

DE

4

RESTREINT UE DE

DECLASSIFIED PART
on 20 JAN 2016

DE

5

RESTREINT UE **DE**